GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG XIII. IULIE - AUGUST / JUILET - AOUT / JULI - AUGUST 1935. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 7-8

Zur Frage der Deutschen in Ungarn.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

In unserer letzten Nummer gaben wir vollinhaltlich den Aufsatz des gewesenen Ministers, wirklichen geheimen Rates Dr. Gustav Gratz, Präsidenten des U. D. V. bekannt. Dieser war im „Sontagsblatt", in der „Wochenzeitung für das deutsche Volk in Ungarn" erschienen und bezweckte, vor der ungarischen öffentlichen Meinung die Auffassung und Wünsche der Deutschungarn zu beleuchten und jene Missverständnisse und Verdächtigungen zu beheben, die das gute Einvernehmen und die brüderlichen Beziehungen zwischen dem Ungartum und dem Deutschtum gefährden.

Im selben Wochenblatt lesen wir am 14. Juli neuerdings einen bedeutungsvollen Artikel von Dr. Franz Kussbach, den wiederzugeben uns notwendig erscheint, um zu diesen zwei Äusserungen auch unsere Meinung bekanntzugeben.

„Der jüngste Beschluss des Vollzugsausschusses des U. D. V. dürfte zur Klärung verschiedener Missverständnisse beigetragen haben. Umsomehr, als die Richtlinien des Beschlusses einstimmig angenommen wurden, das heisst: der Volksbildungsverein will sein kulturelles Programm in Freundschaft und Harmonie mit dem Ungartum verwirklichen.

Dieser Beschluss enthielt eigentlich nichts Neues. Die verantwortlichen Führer des ungarländischen Deutschtums haben immer so gedacht. So gedacht und gefühlt hat aber auch das ungarländische Deutschtum. Die kulturellen Wünsche des ungarländischen Deutschtums sollten in seelischer Eintracht zwischen Ungartum und ungarländischem Deutschtum angestrebt werden. Wenn diese Selbstverständlichkeit und Gegebenheit nun noch einmal besonders betont werden musste, so gaben die Ereignisse der vergangenen zwei Jahre dazu

Anlass. Die seit zwei Jahren gegen Deutschland und gegen das ungarländische Deutschtum getriebene Hetzpropaganda eines Teiles der Budapester Presse hat es als notwendig erscheinen lassen, die im Beschluss der Vollzugsausschuss-Sitzung des U. D. V. festgelegten Richtlinien für die kulturellen Bestrebungen noch einmal ganz eindeutig und scharf zu formulieren.

Die Auswirkungen der Stellungnahme des U. D. V. bezüglich seines kulturellen Programms beginnen sich bereits bemerkbar zu machen. Jene, die sich von der Mitarbeit des U. D. V. mit Rücksicht auf ihre Stellung im öffentlichen Leben fernhielten, werden nun ohne seelische Hemmungen mittun können. Anderseits wird die ungarische Öffentlichkeit einsehen müssen, dass der U. D. V. keine versteckten pangermanischen Ziele hatte und nie haben wird. Sie wird hoffentlich bald zur Einsicht gelangen, dass alle diese Behauptungen in das Gebiet der zügellosen Phantasie gehören.

Dabei möge niemand glauben, dass das Bekenntnis des U. D. V. zur seelischen Harmonie zwischen Deutschtum und Ungartum einen Rechtsverzicht beinhaltet. Davon ist gar keine Rede. Dies geht unwiderlegbar aus den Worten Dr. Gratz' hervor, der erklärt hat, „dass es hier um die Rettung der wichtigsten Schöpfung Jakob Bleyers ginge, um sein kostbares Erbe, das er dem ungarländischen Deutschtum hinterlassen hat". Ja es geht um das geistige Erbe Bleyers. Es ist somit Pflicht eines jeden Deutschungarn mitzutun, um dieses Erbe zu erhalten und das ungarländische Deutschtum einer schöneren Zukunft entgegenzuführen.

Mit derselben Eindeutigkeit folgen aus der Stellungnahme des U. D. V. auch für das Ungartum gewisse Pflichten. Es muss auch in der ungarischen Öffentlichkeit die Erkenntnis zum Durchbruch gelangen, dass die Erfüllung der kulturellen Wünsche des ungarländischen Deutschtums auch der ungarischen Nation zum Vorteile gereicht. Die Überzeugung muss Allgemeingut werden, dass die Erfüllung unserer kulturellen Wünsche keinen weiteren Aufschub erleiden darf und dass folglich rasch gehandelt werden müsse, wenn weitere unliebsame Erscheinungen verhütet werden sollen.

Wenn das ungarländische Deutschtum durch seine Aufrichtigkeit und Selbstdisziplin das Seine zu der so notwendigen Harmonie zwischen Ungartum und Deutschtum beiträgt, kann es für seine kulturellen Wünsche vom Ungartum ein ebenso volles Verständnis erwarten. Ein Verständnis, das in den übrigen Belangen des menschlichen und staatlichen Lebens gegeben ist. Treue um Treue soll es auf der ganzen Linie heissen.

Man muss auf beiden Seiten bestrebt sein, die verkün-

deten Grundsätze auch zu verwirklichen. Die schönen Worte und Versprechungen sollen nicht nur uns, sondern auch unseren magyarischen Brüdern, ganz besonders aber auch der Dorfintelligenz gelten. Worte und Versprechungen sollen mit dem Handeln und mit den Taten in Einklang gebracht werden.

Da es sich beim ungarländischen Deutschtum auch um ungarische Interessen handelt, müssten die kulturellen Bestrebungen des U. D. V. nicht nur die Unterstützung der Regierung, sondern auch der ungarischen Öffentlichkeit finden. Dies wäre insbesonders auf dem Gebiete des Schulunterrichtes erforderlich, dass die einschlägigen Gesetze und Verordnungen endlich einmal Wirklichkeit werden.

Man hat in der letzten Zeit viel darüber gesprochen und geschrieben, dass die Atmosphäre im öffentlichen Leben Ungarns für eine Lösung der deutschen Frage ungeeignet ist. Wir glauben, dass diese Behauptung vielfach übertrieben oder aber die Folge künstlicher Verhetzung war. Nun wird man sich auf diese Atmosphäre nicht mehr berufen können. Unser Bekenntnis zum Ungartum und die Eintracht zwischen Ungartum und Deutschtum ist so eindeutig, dass daran niemand zweifeln darf. In uns, in dem ungarländischen Deutschtum wird man sich nicht täuschen. Aber auch wir möchten – ohne Enttäuschung – die Erfüllung unserer kulturellen Wünsche je eher erleben."

Es erscheint uns, den politischen Führern des zu den Nachfolgestaaten geratenen Ungartums als erfreuliche Beobachtung, dass – wie aus den Äusserungen des Dr. Gratz und des Dr. Kussbach ersichtlich – zwischen der ungarländischen Organisation der deutschen Minderheit und der Regierung keinerlei tiefgründige Meinungsverschiedenheit besteht und diese Minderheit sich höchstens über die Haltung einzelner Presseorgane und einen Teil der gesellschaftlich führenden Persönlichkeiten in der Provinz beklagen könnte. Einige Presseorgane in Ungarn, vielleicht gerade dieselben, welche die Möglichkeit vollkommenen ungarisch-deutschen Einverständnisses verhindern, haben auch uns schon viel Unannehmlichkeit verursacht. Diese haben vielleicht die Vorstellung, dass wir, zu den Nachfolgestaaten geratenen Ungarn die Rolle der im Schützengraben kämpfenden Soldaten haben, denen es schön und glorreich zukommt, je eher das Leben zu opfern, damit sie, die Etappendienst leisten, sich umso wirkungsvoller mit heroischer Pose als Beschützer der Nation aufspielen können. Gewöhnlich sind eben diese „Etappenhelden" es, die in jeder deutschen Bewegung Verrat wit-

tern, die kulturellen Rechte der Minderheiten in Ungarn zu achten als überflüssig betrachten, denen auch heute noch die Nationalitätenfrage so vorschwebt, wie sie vor einem Menschenalter der bekannte Publizist Nikolaus Bartha, oder der gewesene Justizminister Alexander Erdélyi auffassten.

Dass aber die ungarländische deutsche Minderheit noch immer nicht vollkommen befriedigt ist, finden wir nicht nur mit der Tätigkeit der genannten Zeitungen, auch nicht mit der Haltung der Provinzherrscher begründet, die eben unter der Wirkung der Presseartikel handeln, sondern noch eher mit dem Vorgehen ihrer eigenen Rassenbrüder, besonders derer in Nachfolgestaaten, die auch uns mehreremale Ursache zur Klage gab.

Es ist psychologisch vollkommen begreiflich, dass wenn die Intellektuellen in Ungarn den Äusserungen Dr. Gratz' und Dr. Kussbach's entnehmen, wie sehr diese Herren die wahre, ideale Nationalminderheitenpolitik verkünden, welche nur bürgerliche Gleichberechtigung und freie Entwicklung der eigenen nationalen Kulturrechte beansprucht; diese Intellektuellen dann zu allererst nachsehen, ob die deutschen Minderheiten jenseits der Grenzen von den gleichen Prinzipien geleitet sind?

Wir glauben, selbst Herr Dr. Kussbach könnte nicht behaupten, dass die Erscheinungen, die der ungarische Intellektuelle bei den deutschen Minderheiten jenseits der Grenze wahrnimmt, ihm besonders beruhigend vorkommen.

Womit könnte Dr. Kussbach der ungarischen öffentlichen Meinung bezeugen, dass die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben wahrhaft ideale Minderheitspolitik betreiben? Denn ein Hauptbestandteil dieser idealen Minderheitspolitik müsste doch wenigstens das Zustandekommen eines Einvernehmens mit den Minderheitsbrüdern sein. Wie kann Dr. Kussbach vor der ungarischen öffentlichen Meinung beweisen, dass sich ein derartiges Bestreben vonseiten der Sachsen und Schwaben auch nur ein einzigesmal kundgetan hätte? Sie bemerkt gerade das Gegenteil. Ist es nicht psychisch begreiflich, dass die ungarische öffentliche Meinung denen gegenüber misstrauisch wird, von denen sie weiss, dass sie in enger Verbindung mit den deutschen Minderheitsführern der Nachfolgestaaten stehen und diese sehr häufig die Schmerzen der ungarländischen Deutschen beklagen, denen es aber niemals einfällt, vor der ungarischen öffentlichen Meinung mit

Tatsachen zu beweisen, dass ihre Politik wirklich eine ideale Minderheitenpolitik und nicht die Politik des „Einheimsen"-s ist, welche sie im Satmargebiet tatsächlich zu betreiben für gut finden.

So oft wir, die Führer der ungarischen Minderheit, Gelegenheit haben, mit den berufenen Spitzen der ungarländischen Gesellschaft Fühlung zu nehmen, stellen uns diese immer die Frage, in welchem Verhältnis wir zur deutschen Minderheit stehen? Und unsere Antwort ist immer die gleiche: nirgends gegenseitige Unterstützung, nirgends einheitliche Front, selbst zur Zeit höchster Gefahr: Zwist und Gehässigkeit.

Der katholische „Status" von Siebenbürgen und seine Kämpfe.

Von Senator: **Dr. E. v. Gyárfás.**

Diesen ausserordentlich interessanten Aufsatz entnehmen wir der Zeitschrift „Nation und Staat", redigiert von Ferdinand von Uexküll in Wien.

In der Diözese von Siebenbürgen – mit 250 Pfarreien und zirka 360.000 Gläubigen, hievon zirka 20.000 Deutsche, Rest Ungarn und Szekler – existiert seit Jahrhunderten eine uralte autonome kirchliche Organisation, „Katholischer Status" genannt, welcher mehrere Fondationen verwaltet, die heute noch einen bemerkenswerten Wert repräsentieren.

Historische Entwicklung.

Die Entstehung des Katholischen Status führt uns in die ersten Jahre der Reformationszeit zurück.

Nach der Ermordung des Statthalters von Siebenbürgen, Kardinal Martinuzzi, und Errichtung des selbständigen Fürstentums von Siebenbürgen (1540), griff die Reformation auch in diesem Lande ein, gefördert durch den ersten Fürsten, Johann Sigismund Zápolya, der nacheinander die lutherischen, dann die kalvinischen und endlich die unitarischen Lehren annahm. Der Bischof von Siebenbürgen und sein Domkapitel wurden vertrieben, die bischöfliche Residenz in Alba-Iulia und die Bischofsgüter für das neue Fürstentum in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurden auch die religiösen Orden – ausser eini-

gen Franziskanerklöstern – aufgelöst und in kürzester Zeit trat beinache die gesamte ungarische und deutsche Bevölkerung des Landes zum neuen Glauben über. Es blieben der katholischen Kirche nur noch einige Edelleute und die Bevölkerung des Berggebietes von Ciuc und Gheorgheni treu.

Von 1541 bis 1716, also 155 Jahre lang, hatten die Katholiken keinen Bischof und die Gesetze des Landes verbaten auf das strengste den Eintritt desselben nach Siebenbürgen.

Inzwischen organisierten sich die Anhänger der werschiedenen protestantischen Lehren zu selbständigen lutherischen, kalvinischen und unitarischen Konfessionen, und diesen Weg schlugen auch die wenigen, aber im Glauben um so stärkeren Katholiken ein. Diese Organisation hatte sich der Verfassung Siebenbürgens angepasst, welche sich auf drei Nationen und vier Konfessionen (Status et ordines) spaltete, die geteilt (seorsim, curiatim) die einzelnen Fragen untereinander besprachen und im Landrate jeder schon einen einheitlichen Standpunkt seines „Status" oder „Ordo" vorbrachte. Es war einigermassen ähnlich den Vorberatungen unserer politischen Parteien, mit dem Unterschiede jedoch, dass jeder nach seinem Glauben oder seiner Abstammung in eine dieser Gruppen gehörte und diselbe nicht verlassen konnte, ohne dass dies Folgen nach sich zog.

Im Laufe der Jahrhunderte haben die Protestanten die „Status"-Benennung ihrer kirchlichen Organisation aufgegeben. Zuletzt die Unitarier, erst im XIX. Jahrhundert. Die Katholiken behielten aber ihren ursprünglichen Namen, woran sich pietätvolle Erinnerungen knüpften. Unter diesem Namen kämpften sie um ihren Glauben in dem selbständigen und grösstenteils protestantischen Siebenbürgen – ohne kirchliche Hierarchie und nur auf ihre eigenen Kräfte angewiesen – und wussten sich nicht nur zu behaupten, sondern, sich auch ein Ansehen zu verschaffen, das weit über die Grenzen Siebenbürgens drang. Die neusten Forschungen in den Archiven des Vatikans haben es zutage gebracht, welch eingehende Korrespondenz die weltlichen Führer des siebenbürgischen Katholischen Status mit dem Heiligen Stuhl abwickelten, welch ein Gewicht beim Vatikan auf diese Organisation gelegt wurde und mit wieviel Geschick und Aufopferung sie ihre schwersten Aufgaben zu lösen trachteten.

Siebenbürgen kehrte im Jahre 1690 unter das Szepter der Habsburger zurück, das leopoldinische Diplom sicherte aber den Beibehalt der alten siebenbürgischen Verfassung und folglich blieb Siebenbürgen das einzige Land der Habsburger, wo der Protestantismus seine Positionen innehielt und die Katholiken auch weiterhin Minderheit blieben.

Trotzdem besserte sich ihre Lage wesentlich und die Führer des Katholischen Status verstanden es mit Aufmerksamkeit und regem Interesse für ihren Glauben, die Lage der katholischen Kirche zu fördern und Schritt für Schritt Raum zu gewinnen.

Ein solcher Erfolg des Katholischen Status war die Ausserkraftsetztung der Verordnungen, welche ihren Bischof verbannten, und die Rückgabe der bischöflichen Residenz, der Kathedrale und eines Bruchteiles der hiezu gehörenden Güter, so dass im Jahre 1716 – nach 155 jähriger Verbannung – der neuernannte katholische Bischof von Siebenbürgen, Georg Mártonfi, wieder in Alba-Iulia einziehen konnte.

Die Herste lung des bischöflichen Sitzes änderte nichts wesentliches an der Lage des Katholischen Status. Der Bischof übernahm das Präsidium der Sitzungen nebst dem weltlichen Präses, der dieses bis dahin führte und die Organisation arbeitete unter der neuen Führung im alten Geiste weiter. Viel zu gross waren die Verdienste dieser altbewährten Organisation und viel zu schwer die noch immer bedrängte Lage der Siebenbürger Katholiken, als dass man auf die Mitwirkung des Status hätte verzichten können, obwohl die ganze Organisation – mit Zweidrittelbeteiligung der Laien – unleugbar einige protestanische Einflüsse zeigte und sonstwo in der katholischen Kirche unbekannt war.

Letzte Organisationsform.

Im Laufe der Jahrhunderte zeigte der Katholische Status verschiedene Organisationsformen, die sich mehr oder weniger der Organisation des siebenbürgischen Landtages und der Landesregierung anpassten. Die verschiedenen Umwandlungen der Organisationsformen haben heute nur noch historischen Wert.

Von praktischer Bedeutung ist die Organisationsform, welche der Katholische Status zuletzt innehatte, womit derselbe aus dem ungarischen Regime unter rumänische Herrschaft kam und die im grossen und ganzen auch heute beibehalten ist.

Diese Organisation wurde in den unter dem Vorsitze des Bischofs Fogarassy im Jahre 1868 angenommenen Statuten festgelegt und zeigte folgende Gliederung:

a) Generalversammlung, bestehend aus gewählten Delegierten (je 1 Geistlicher und 2 Laien aus jedem Archidiakonat) und von Mitgliedern, die von rechtswegen eingeladen werden. Hiezu gehören geistlicherseits die Domherren, die Professoren der Theologie, die Archidiakone usw., weltlicherseits die katholischen Reichstagsabgeordneten, Komitatsoberbeamte, Bürgermeister, Richter der königlichen Tafel usw. und die Patronatsherren der einzelnen Pfarrkirchen. Insgesamt waren es 150 bis 200 Mitglieder, die durch den Bischof zur jährlichen Generalversammlung eingeladen wurden; dabei fand das Verhältnis von einem Drittel Geistliche und zwei Drittel Laien stets genaue Berücksichtigung.

b) Der Direktionsrat, bestehend aus 8 geistlichen und 16 weltlichen Mitgliedern, gewählt auf je drei Jahre, im Turnus zu je acht, so dass jährlich ein Drittel ausschied. Der Direktionsrat ist das Exekutiv-, Deliberativ- und Repräsentativorgan des Status und führt sämtliche Geschäfte von Generalversammlung zu Generalversammlung, hält monatlich zwei Tage hindurch Sitzungen, wo sämtliche Fragen eingehend besprochen werden.

Den Vorsitz führt sowohl in der Generalversammlung wie im Direktionsrat der Bischof, dem ein weltlicher Präses beigegeben ist, welcher bis 1932 lebenslänglich, seither auf sechs Jahre gewählt wird und seit 1932 offiziell den Namen „Praeses laicorum" führt.

Vermögen und Sitzungen des Katholischen Status.

Im Laufe der jahrhundertelangen Entwicklung haben sich die verschiedenen Vermögensteile des Status mannigfaltig verändert, zum Teil zerschmolzen sie und anderseits haben sie sich wesentlich vergrössert. Es ist also klar, dass die Herkunft und juridische Lage aller Vermögensteile, die unter der Verwaltung des Katholischen Status stehen, nicht mehr auf das genaueste klargelegt werden können.

Aus der Zeit des selbständigen Fürstentums ist zu erwähnen die Stiftung des Fürsten Stefan Báthory, des späteren Polenkönigs, aus dem Jahre 1571, der die konfiszierten Güter der durch die Protestanten aufgelösten Clujer Benediktinerabtei „aus

eigenen Mitteln" rückerwarb und den Jesuiten zur Verfügung stellte, die aber unter seinen Nachfolgern bald gleichfalls vertrieben und ihre Besitze auch neuerlich konfisziert wurden.

Von weitaus grösserer Bedeutung sind die Stiftungen Maria Theresias, die in den Jahren 1776 und 1780 aus den Gütern des damals aufgelösten Jesuitenordens den Religionsfonds und den Studienfonds stiftete, welche – nach vielen Umänderungen – auch heute noch bestehen und durch den Katholischen Status verwaltet werden. Ebenfalls der grossen Kaiserin verdankt der Katholische Status den sogenannten Theresianischen Waisenamtsfonds in Sibiu, der anderthalb Jahrhunderte hindurch Generationen von Intellektuellen der Diözese lieferte.

Hiezu reihten sich im Laufe der Jahre der Stipendienfonds, die Pensionsfonds usw. und all diese vergrösserten sich beträchtlich durch neue Stiftungen, Schenkungen und Erbschaften.

Der siebenbürgische Katholische Status und die Stiftungen, die er verwaltete, traten mit einem ansehnlichen Vermögen im Jahre 1918 unter rumänische Herrschaft. Dieses Vermögen bestand grösstenteils aus landwirtschaftlichen Gütern von zirka 12.000 ha, auf denen – besonders auf dem ehemaligen fürstlich Rákóczischen Gut von Radnóth, im Umfange von 3000 ha – Musterwirtschaften eingerichtet waren und besonders die Viehzucht dieser Güter mehrfach preisgekrönt wurde.

Auf Grund des rumänischen Agrargesetzes vom Jahre 1921 wurden die landwirtschaftlichen Güter des Katholischen Status sozusagen restlos enteignet zugunsten des Staates und wurden meist rumänischen Kleinbauern zugeteilt. Der Entschädigungspreis wurde in Lei festgesetzt auf Grund der Goldpreise von 1913, so dass die hieführ in Papier Lei erhaltene Entschädigung kaum den dreissigsten Teil des verlorenen Wertes bedeutet.

Seither ist der Katholische Status – in Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben – auf die Erträgnisse seiner Miethäuser, Weingärten, Mühlen usw. und auf die Unterstützung der Gläubigen der Diözese angewiesen.

Im Jahre 1934 ordnete die rumänische Regierung durch ein Spezialgesetz die genaue Anmeldung und Inventarisierung sämtlicher kirchlichen Güter an, wobei die Wertschätzungen durch die Finanzbehörden bestätigt werden mussten.

Anlässlich dieser Konskription wies der Katholische Status

im Eigentume seiner Fundationen, zusammengefasst, folgende Werte aus:

Bargeld und Wertpapiere	42,993.583 Lei
Immobilien, Gebäude und Liegenschaften:	
a) nutzbringende	62,190.580 Lei
b) nicht nutzbringende (Schulen, Kirchen, Internate, Verwaltungsgebäude usw.) .	138,162.135 Lei
Insgesamt . . .	243,346.298 Lei

Das noch immer $^1/_4$ Milliarde Lei betragende, vollkommen lastenfreie Gesamtvermögen beweist einerseits, dass die Verwaltung in dieser altbewehrten Form vorbildlich war, anderseits aber auch, dass es sich um ein beträchtliches Vermögen handelt, welches Neid erwecken kann.

Um ein klares Bild zu bekommen, muss noch bemerkt werden, dass im obigen Ausweis weder das sogenannte bischöfliche Vermögen, welches dem Unterhalt des Bischofs und der bischöflichen Behörde dient, noch die durch das Domkapitel verwalteten Fundationen inbegriffen sind und dass die Vermögensteile der einzelnen Kirchengemeinden auch gesondert verwaltet werden.

In obigen Zahlen ist nur dasjenige Vermögen inbegriffen, welches unmittelbar durch den Direktionsrat des Katholischen Status verwaltet wird.

Kulturelle Mission des Katholischen Status.

Der Katholische Status unterhält aus dem Reinertrag der nutzbringenden Liegenschaften und Wertpapiere – zirka 5 Millionen Lei jährlich – nebst starker Inanspruchnahme der Opferwilligkeit der Gläubigen und besonders der Eltern der schulpflichtigen Kinder – mit einem jährlichen Budget von zirka 12 Millionen Lei fünf siebenklassige Knaben Obergymnasien in Cluj, Alba-Iulia, Braşov, Mercurea de Ciuc und Odorheiu und zwei Gymnasien in Târgu-Săcuesc und Târgu-Mureş, die erst vor kurzem zu untergymnasien abgebaut werden mussten. Sechs von diesen Lehranstalten sind in vorzüglichen neuen und modernen zweistöckigen Gebäuden untergebracht, die unter dem jetzigen Bischof, Graf Gustav Karl von Majláth, in den Vorkriegsjahren errichtet wurden.

Die Schülerzahl der einzelnen Gymnasien beträgt 200 bis 400; die Zahl ist heute schon stationär, nahm aber in den letzten Jahren infolge der Verarmung der Eltern beträchtlich ab.

Die Unterrichtssprache ist in allen Gymasien die ungarische, mit den Einschränkungen, die das Schulgesetz von 1925 den Minderheitenschulen auferlegt hat, demgemäss die rumänische Sprache sehr eingehend unterrichtet werden muss und der Unterricht dieser Sprache, der rumänischen Literatur, der Geschichte und Geographie nur in rumänischer Sprache erfolgen kann.

Bei den Gymnasien – mit Ausnahme von Braşov – ist auch je ein Internat für zirka 100 – in Alba-Iulia und Mercurea de Ciuc 200 – Schüler eingerichtet, wo dieselben um verhältnissmässig sehr billigen Preis – monatlich 550 bis 800 Lei, 20 bis 30 österreichische Schilling – Unterkunft, Verköstigung und religiös-sittliche Erziehung erhalten.

Kämpfe des Katholischen Status um Anerkennung und Autonomie in der Vergangenheit.

Wie oben bereits erwähnt, organisierte sich ursprünglich der Katholische Status – zur Zeit des selbständigen Fürstentums – auf den Grundlagen, welche die überwiegend protestantisch beeinflusste Staatsgewalt – zumindest prinzipiell – auch für die Katholiken einräumte und trachtete sich in den Schanzen dieser Organisation zu behaupten und zu verteidigen. Organisatorische Konflikte gab es nicht. Die protestantische Staatsgewalt konnte die selbst gegebene Organisationsform nicht beanständen, katholischerseits konnte es wieder nur als erfreulich betrachtet werden, dass im protestantischen Siebenbürgen eine – wie immer organisierte – katholische Lebensform existierte, besonders da deren Führer von aufrichtiger Hingabe und Begeisterung beseelt waren und opferbereit der Kirche dienten. Es ist nur selbstverständlich, dass unter solchen Umständen – wie oben erwähnt – auch der Heilige Stuhl regen Kontakt mit dem siebenbürgischen Katholischen Status unterhielt und deren Führer hochschätzte.

Die Herstellung des bischöflichen Sitzes in Alba-Iulia und der Einzug des ersten Bischofs, Georg Mártonfi (1716) brachte – wie erwähnt – auch keine wesentliche Änderung. Die Organisation war vielmehr vom katholischen Geiste beseelt und der Mangel des Bischofs wurde von den siebenbürgischen Katholiken so schwer empfunden, dass dieselbe nur mit Freude empfangen werden konnte, und wir kennen in der ganzen österreichischen Zeit keinen Fall, wo der Katholische Status mit

seinem Bischof in Konflikt geraten wäre, obwohl die Wiener Regierung ihnen öfters Bischöfe schickte, die fremder Abstammung und Gesinnung und oft nicht einmal der Landessprache mächtig waren.

Mit der Wiener Regierung hingegen gab es viele Reibungen. Die Regierung unterstützte zwar die Anregungen des Katholischen Status, welche derselbe im Interesse der Förderung der katholischen Sache vorbrachte aber die zentralistischen und oft auch germanisierenden Bestrebungen der Regierung stiessen auch bei den Katholiken Siebenbürgens auf Widerstand. Am schärfsten kamen diese Gegensätze unter Joseph II. zum Ausbruch, der für geschichtliche Traditionen und Formationen keinen Sinn hatte und im grossen Habsburgerreiche alles zu vereinheitlichen trachtete.

Das Jahr 1867, als Siebenbürgen aus seiner reichsunmittelbaren Lage losgelöst und neuerlich Ungarn angegliedert wurde, bedeutete folglich eine Erleichterung auch für die ungarischen Katholiken Siebenbürgens, die in dieser Gemütsstimmung im Jahre 1868 für ihre Organisation neue Statuten schafften, die – wie oben erwähnt – bis an unsere Tage das Leben und Handeln des Katholischen Status regelten.

Das Verhältnis zu der Budapester Regierungen war aber auch nicht reibungslos. Es war das Zeitalter des Vatikanischen Konzils von 1870, als der grössere Teil der Regierungen mit dem Vatikan in mehr oder weniger offenem Konflikt stand und die Budapester Staatsmänner förderten zwar – im Geiste Montalamberts – die Autonomiebestrebungen des siebenbürgischen Katholischen Status und trachteten sogar, seine Organisationsform –. die Beteiligung der Laien in der Führung der weltlichen und wirtschafttichen Angelegenheiten der Kirche – auch in Ungarn auszubreiten, anderseits aber trachteten sie, den Status der Staatsgewalt möglichst unterzuordnen, wobei sie sich auf das apostolische Patronatsrecht der ungarischen Könige stützten.

Die Führer des Katholischen Statuts verstanden es – ebenso wie unter der österreichischen Herrschaft – die Mentalität der führenden Kreise zum Ausbau ihrer Autonomie möglichst auszunützen, leisteten aber starken Widerstand gegen die Bestrebungen, wodurch dieselben der Staatsgewalt überwiegenden und bisher nicht gekannten Einfluss verschaffen wollten.

Sowohl in der österreichischen, wie in der ungarischen

Zeit bekleidete der Habsburger-Herrscher als „apostolischer König" auch die Rolle des obersten Patronatsherrn und unterband hiedurch den direkten Kontakt des siebenbürgischen Katholischen Status mit dem Heiligen Stuhl. Dieser Verkehr beschränkte sich grösstenteils auf die Huldigungstelegramme, die aus den jährlichen Generalversammlungen nach Rom gesendet und protokollarisch von dort beantwortet wurden. Es ist trotzdem bekannt, dass im Jahre 1895 der Heilige Stuhl vom siebenbürgischen Bischof Auskunft verlangte „über die Art der Verwaltung, die in Deiner Diözese unter dem Namen kirchlicher Autonomie besteht". Der Bischof erstattete hierauf unter Nr. 4120/1895 einen ausführlichen Bericht von 40 Seiten, der im Vatikan ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen wurde.

Unter rumänischer Herrschaft.

Ausser der bereits erwähnten Enteignung der landwirtschaftlichen Güter und den mannigfaltigen Schwierigkeiten mit den Schulbehörden, lebte und wirkte der siebenbürgische Katholische Status auch unter rumänischer Herrschaft vorerst ungehindert weiter. Es wurde sogar darauf Gewicht gelegt, dass bei der feierlichen Eidleistung des Bischofs Graf Majláth am 19. März 1921 auch je ein kirchlicher und weltlicher Repräsentant anwesend sei, und im Jahre 1924 konnte noch der Bischof vom Kultusministerium eine Zuschrift erwirken, worin dem Katholischen Status das Recht zuerkannt wurde, vor Gericht auftreten zu können, was unumgänglich auch das Recht ihrer juridischen Persönlichkeit einbegriff.

Im Jahre 1928 wurde das rumänische Kultusgesetz geschaffen, welches in seinen elf und zwölf Artikeln die juridische Persönlichkeit der verschiedenen Organisationen der geschichtlichen Bekenntnisse und die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Stiftungen zusicherte.

Noch klarer sprach der Artikel IX des im Jahre 1929 ratifizierten Konkordats, welcher ausdrücklich als juridische Personen anerkannte sämtliche Organisationen der Katholischen Kirche, die gesetzgemäss und kanongemäss wirkten (Organisations canoniquement et légalement constituées).

Es war jedenfalls ein grosser Fehler vonseiten der Autoren des Konkordats, dass hierin die Lage des Katholischen Status nicht auch ausdrücklich gesichert wurde. Der Text des

Artikels IX schien aber jedem derart klar, dass das hieraus erwachsende Übel kaum zu vermuten war.

Es wäre auch nicht zu einem Konflikt gekommen, wenn nicht planmässige Hetzereien hiezu den Boden vorbereitet und die Haltung einzelner Staatsmänner ausgebeutet hätten.

Am 20. Oktober 1931 erhielt der Bischof einen Erlass des Kultusministeriums, worin – nebst Annullierung der im Jahre 1924 erlassenen Urschrift – die juridische Persönlichkeit des Katholischen Status bestritten und die jährliche Generalversammlung verboten wurde. Die Versammlung konnte am 19. November 1931 nach schwierigen Interventionen doch abgehalten werden, die Regierung erklärte jedoch, dass sie weder deren Beschlüsse noch den Katholischen Status selbst anerkenne und sich die Entscheidung in der Frage vorbehalte.

Am 24. Februar 1932 richtete das Kultusministerium eine Zuschrift an die Grundbuchbehörde in Cluj und verlangte, dass die bestehenden Grundbucheintragungen zugunsten des rumänischen Staates „rectifiziert" werden nebst Streichung des Eigentumsrechtes des Katholischen Status. Dieser Zuschrift leistete die Grundbuchbehörde zum Teil auch Folge.

Es kam eine heftige Zeitungskampagne und auch eine Parlamentsdebatte im Senat, die mit der Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten Jorga endete, dass die rumänische Regierung die Frage im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl zu regeln beabsichtige.

Der Streitpunkt war die Frage, ob der Katholische Status von Siebenbürgen eine rechtsgemässe juridische Persönlichkeit besitzt oder nicht; mangels solcher Persönlichkeit kann der Katholische Status weder Eigentümer noch Verwalter von beweglichen oder unbeweglichen Gütern sein und es erübrigt sich für den Staat die Notwendigkeit, über dieselben zu verfügen.

Den klaren Bestimmungen des obenerwähnten Artikels IX des Konkordats gegenüber wurde hervorgehoben, dass der Katholische Status sicht nicht auf die Bestimmungen dieses Artikels stützen könne, da das kanonische Recht so eine Organisation – mit derart starkem Einfluss der Laien – nicht kenne und derselbe nicht in den Rahmen einer katholischen Diözese eingefügt werden könne.

Der vatikanische Akkord vom 30. Mai 1932.

Nach obigen Vorgefechten sendete die rumänische Regierung ihren Justizminister V. Pop nach Rom, um dort mit dem Heiligen Stuhl diese schwere Frage im Übereinkommen zu regeln, nachdem vorher in Bucureşti mit den Vertretern des Katholischen Status lange und schwere Auseinandersetzungen stattfanden, die schon eine Klärung der Gegensätze brachten.

Inzwischen erfüllte der Heilige Stuhl den Wunsch der Regierung auch in der Beziehung, dass er – die Terminologie des Konkordats zur Basis nehmend – dem 900 jährigen Bistum von Siebenbürgen den Titel von „Alba-Iulia" gab, wodurch auch die Änderung des alten Namens des siebenbürgischen Katholischen Status angeregt wurde.

In Rom wurde – nach weiteren Beratungen – am 30. Mai 1932 durch Staatssekretär Kardinal Pacelli und Justizminister Pop im Namen von Papst Pius XI. und König Karl II. ein Akkord unterzeichnet, welcher den Titel führt: „Übereinkommen, betreffend die Interpretation des Artikels IX des Konkordats". Der Titel zeigt schon, dass der Zweck des Übereinkommens war, den Katholischen Status unter diejenigen „kanonisch und legal konstituierten Organisationen einzufügen, welche unter dem Schutze des Artikels IX des Konkordats stehen un denen dieser Artikel die moralische Persönlichkeit zusichert.

Die Lösung wurde in den Kanons 1520 und 1521 des Codex Juris Canonici gefunden; das Wesen des Übereinkommens ist folgendes:

Der Katholische Status wird in einen Diözesanrat umgewandelt, welcher im Sinne des Kanons 1520 als Konsultativorgan des Bischofs wirkt und weitergehend auf Grund des § 2 des Kanons 1521 in seinem bisherigen Wirkungskreis – jedoch mit Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs – die Fundationen administriert, die bisher auch durch denselben verwaltet wurden.

Der Wirkungskreis wurde also insofern erweitert, als er – obwohl nur in konsultativer Form – auf sämtliche wirtschaftliche Fragen der Diözese ausgebreitet wurde, anderseits wurde aber der bisherige Wirkungskreis insofern eingeschränkt, als auch in Fragen, welche die bisher unmittelbar verwalteten Vermögensteile betreffen, die formelle Zustimmung des Bischofs zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert wird. Bei offizieller Aner-

kennung dieser weitgehenden Rechte von Seite des Heiligen Stuhles wurden mehrfach die erworbenen Dienste der altbewährten Organisation hervorgehoben.

Die im Jahre 1860 festgelegten Statuten des Katholischen Status wurden gleichzeitig auch einer Umarbeitung unterworfen und obigen Prinzipien angepasst, wobei von Seite der Regierung besonders die möglichste Einschränkung des Einflusses des weltlichen Elementes angestrebt wurde.

Die so umgearbeiteten Statuten bilden eine ergänzende Beilage des Übereinkommens und wurden gleichzeitig unterzeichnet.

Die Acta Apostolicae Sedis veröffentlichten das Übereinkommen und die neuen Statuten in ihrem Juli-Heft 1932 das rumänische Amtsblatt „Monitorul Oficial" am 3. August 1932.

Die Unterzeichnung und Veröffentlichung des Übereinkommens brachte aber noch nicht die Lösung der vielumstrittenen Frage.

Jetzt handelt es sich darum, ob das Übereinkommen vom 30. Mai 1932 nur ein Interpretativakkord sei, welches durch die Regierung schon rechtsgültig ratifiziert werden konnte, oder es als selbständige Konvention zu betrachten ist, welches dem Parlament vorgelegt werden muss, um Rechtsgültigkeit zu erlangen.

Die Lösung dieser Frage konnte — trotz aller Bestrebungen noch immer nicht erreicht werden.

Zur Tagung des Weltverbandes der Völkerbund-Ligen in Brüssel.

(Aus der „Europäische Nationalitäten-Korrespondenz" No. 13—16.)

Die diesjährige Jahrestagung des Weltverbandes der Völkerbundligen hat kürzlich in Brüssel stattgefunden. Die Verhandlungen und Entschliessungen dieser Tagung sind von einem besonderen Interesse. An dem Kongress nahmen die Delegierten einer grossen Anzahl von Organisationen teil. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand unter anderem auf der Tagung dieses Jahres, wie derjenigen der vorhergegangenen, die Nationalitätenfrage.

Das besondere Interesse an den Verhandlungen über die Nationalitätenfrage wird hervorgerufen durch einen Antrag Hollands. In diesem ist das Verlangen gestellt, dass die Völkerbundversammlung im Falle der Weigerung eines an die Minderheitenschutzverträge gebundenen Staates mit den zuständigen Organen des Bundes zusammenzuarbeiten, dieses Vorgehen als schädlich und für die internationalen Verträge verletzend bezeichnen solle. Desgleichen ist in dem Antrage vorgeschlagen, dass im Falle künftig seitens eines Staates ein solches Vorgehen erfolgt, der Völkerbundrat beim Internationalen Gerichtshofe im Haag ein Gutachten einholen solle, ob dieses Vorgehen die bestehenden Verträge nicht verletze. Durch den Antrag Hollands entstand plötzlich eine sehr bedeutsame Auseinandersetzung zwischen den Vertretern Englands, der neutralen Staaten sowie der Nationalitäten einerseits, und den Delegierten Polens, der Staaten der Kleinen Entente, Griechenlands, d. h. der Exponenten der an die Minderheitenschutzverträge gebundenen Staaten anderseits.

Die offiziöse „Prager Presse" führte in einem Bericht über die Brüsseler Tagung unter anderem aus: Die tschecho-slowakische Delegation (unter Führung des Abgeordneten Slavik) war in allen Kommissionen vertreten und entfaltete insbesondere in der Minderheiten-Kommission eine rege Tätigkeit. Hierbei ging sie nicht nur mit den anderen Delegationen der Staaten der Kleinen Entente, sondern auch mit jenen Polens, Belgiens und Frankreichs gemeinsam vor. Insbesondere hinsichtlich der Fragen betreffend den Minderheitenschutz wurde eine Reihe von Erfolgen erzielt; auf diesem Gebiet standen sich die Ansichten der holländischen und englischen Vereinigungen denen der polnischen Assoziation scharf gegenüber.

Bereits aus der hier angeführten Äusserung des amtlichen Prager Organs ist zu ersehen, dass unter Leitung des ehemaligen tschecho-slowakischen Ministers Dr. Slavik, eines der hervorragendsten aktiven Politiker seines Staates, eine Einigung zwischen Polen und den Staaten der Kleinen Entente zur Frage der Minderheitenschutzverträge zustande gekommen ist. Man ging einheitlich vor, um den Antrag Hollands mit allen Mitteln zu Fall zu bringen. Es war ja offensichtlich, dass dieser holländische Antrag durch die letzte Stellungnahme Polens innerhalb des Völkerbundrates hervorgerufen wurde. Dennoch han-

delte es sich hier um einen Vorschlag ganz genereller und grundsätzlicher Art. Mit der Behauptung, dass das Prestige Polens es nicht zulasse, dass hier die Behandlung einer Angelegenheit erfolge, die sich auf einen bestimmten Staat beziehe, liesse sich künftig wohl die Behandlung sehr vieler Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Art verhindern.

Als der Antrag Hollands mit einer Stimme Majorität in der Kommission abgelehnt wurde, erklärte der Delegierte dieses Staates Dr. van Raalte, dass die holländische Völkerbund-Lige mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage, den Vorschlag erneut im Plenum vorbringen würde. Es erfolgte die für die gegenwärtige Lage so charakteristische Scheidung der Geister. Es traten sich gegenüber die Vertreter Polens, der Kleinen Entente mit den hinter ihr stehenden Freunden, Griechenlands, des Irak (der Irak bezeigt in letzterer Zeit mit Rücksicht auf die Frage der Assyrier ein grosses, wie es scheint jedoch negatives Interesse für die Minderheitenfrage) und Ungarns (dass der Delegierte Ungarns sich dieser Gruppierung anschloss, fiel auf) und die Vertreter derjenigen Staaten, die seit Jahren für den Schutz der Nationalitätenrechte – und damit für einen friedlichen Ausgleich innerhalb der Völker und Staaten Europas – in vorbildlicher Weise eintreten.

Nacheinander ergriffen das Wort die Vertreter Hollands, Grossbritanniens, Belgiens, zu denen sich bei der Abstimmung vor allem auch die Schweiz gesellte. Besonders eindrucksvoll waren die Ausführungen des Vertreters der Belgischen Völkerbund-Liga Prof. van Overbeke, der die Feststellung traf, dass jetzt, da die Frage der Regelung der bezüglich des Minderheitenschutzes übernommenen Rechtsverpflichtungen durch einen an die Verträge gebundenen Staat zur Diskussion gelangt sei, nichts anderes sein dürfe, als eine klare Stellungnahme zu beziehen. Die Abstimmung ergab, dass die Einheitsfront der unter Führung Dr. Slaviks stehenden interessierten Staaten und der ihr beigetretenen (Ungarn, Irak) den formellen Sieg erringen konnte.

Vom Standpunkt der Nationalitäten aus gesehen, muss die Verhandlung im Plenum des Kongresses dennoch als ein Erfolg bezeichnet werden. Denn die Tatsache, dass Staaten wie England und die der Neutralen eine klare und eindeutige Stellung einnahmen und sich den Zumutungen des „interessierten Blockes"

widersetzten, ist von einer grösseren Bedeutung als das formelle Ergebnis der Abstimmung.

Die Vorgänge in Brüssel sind für die in der Nationalitätenfrage jetzt entstandene Situation nicht nur innerhalb des Weltverbandes der Völkerbund-Ligen – darüber hinaus im Sinne einer Scheidung der Geister – überaus charakteristisch. Dieses auch darum, weil die Delegierten, die für den Antrag Hollands stimmten, zur Gruppe der sich selbst erhaltenden und selbständig handelnden Ligen gehörten, im Gegensatz zu derjenigen, deren Leitung und Finanzierung ausschliesslich seitens der Regierungen ihrer Länder erfolgt.

Der XI. europäische Nationalitäten-Kongress in Genf

vom 2. bis 4. September.

Für die diesjährige Tagung des Europäischen Nationalitätenkongresses in Genf vom 2. bis 4. September ist das folgende Programm vorgesehen:

1. Nach Eröffnung des Kongresses wird eine Aussprache über besonders aktuelle Fragen, insbesondere die Gefährdung des Genfer Nationalitätenrechtes (Abstinenz bestimmter Staaten von der Mitarbeit; der Versuch, mit Hilfe des Schlagwortes „Wahrung der Menschenrechte" die Grundlagen des Nationalitätenrechtes zu erschüttern usw.). Zu den aktuellen Fragen, die für die Aussprachen in Betracht kommen, gehören noch: Die Forderung nach Annahme einer europäischen Konvention über die Sicherung der grundlegenden Nationalitätenrechte bzw. die Behandlung des vorgeschlagenen Entwurfes hierfür; dann die Behandlung des letzten Vorschlages des Weltverbandes der Völkerbundligen, angesichts des bisherigen Versagens des Genfer Verfahrens, jetzt einen Ersatz für die permanente Minderheiten-Kommission zu schaffen.

2. Die Nationalitäten im autoritären Staate. Dieser heute so aktuelle Programmpunkt betrifft vor allem ein Forderungsprogramm hinsichtlich der Vertretung der nationalen Minderheiten in den Körperschaften des autoritären Staates; ferner Massnahmen zur Sicherstellung des kulturellen Eigenlebens, der wirtschaftlichen Gleichberechtigung usw., die dem Wesen des autoritären Staates angepasst sind.

3. Das Recht auf den freien Gebrauch geographischer Namen in der Muttersprache. Dieser Programmpunkt betrifft die

Unterdrückung des Gebrauchs der geographischen Bezeichnungen (insbesondere der Ortsnamen) in der Muttersprache der Nationalitäten, ein Vorgehen, das den wachsenden Chauvinismus innerhalb Europas besonders deutlich kennzeichnet. Im Rahmen der Aussprache über diesen Punkt wäre die rechtliche und tatsächliche Situation in den einzelnen Ländern zu schildern.

4. Die überstaatliche Volksgemeinschaft, ihre Grenzen und ihre Gefahren (die Volksgemeinschaft inmitten der anderen Gemeinschaften, insbesondere in ihren Beziehungen zum Staate). Im Mittelpunkt der Behandlung dieses Punktes steht der Gedanke, dass für die überstaatliche Volksgemeinschaft eine Gefährdung entstehen muss, wenn nicht genau darauf geachtet wird, dass die von selbst gegebenen Grenzen einer solchen Gemeinschaft nicht überschritten werden dürfen. Den Inhalt der Volksgemeinschaft kann nur die Pflege des Gesammtbewusstseins, die Unterstützung des national-kulturellen Lebens der einzelnen Volksgruppen darstellen, beim Bestehen des Grundsatzes: Treu dem Volkstum und treu dem Staate.

5. Aktivierung der Tätigkeit des Haager Gerichtshofes auf dem Gebiete der Nationalitätenfrage. a) Übersicht über die bisherige Inanspruchnahme des Haager Gerichtshofes in Minderheitensachen. (Was hat der Gerichtshof durch seine Interpretation bisher an rechtsschöpferischer Arbeit geleistet? Wie haben seine Entscheidungen praktisch gewirkt? Besser als die Ratsentscheidungen?) b) Was kann geschehen, um den Gerichtshof stärker als bisher zur Ausübung der Pflichten des Völkerbundes in den Minderheitensachen heranzuziehen? Innerhalb der bisherigen „procédure“? Welche Prozeduränderungen können vorgeschlagen werden, damit der Haager Gerichtshof besser als bisher in Erscheinung treten kann?

Professor Szekfü über Staat, Nation und Minderheiten.

Anlässlich des Kurses der katholischen Universität in Gran hielt Professor Dr. Szekfü unter dem Titel „Staat, Nation und Minderheiten“ einen Vortrag. Einleitend schilderte Dr. Szekfü die Ideen der französischen Revolution, die einen neuen Begriff der Nation konstruiert haben. Dieser Begriff ging auf die Assimilierung der kleineren Völker aus. Frankreich hatte die Assimilierung seiner kleineren Völker schon vorher verwirklicht. In den Jahren 1848 und 1849 machte sich auch Ungarn den französischen Begriff über Nation zueigen und glaubte assimilieren zu müssen. Der Begriff der Nation,

wie ihn die französische Revolution geprägt hat, wurde auch von Deutschland übernommen und er äusserte sich in der Entnationalisierungspolitik den Polen gegenüber. Im Jahre 1867 schuf Ungarn ein neues, von edler Toleranz getragenes Gesetz, das aber in der Praxis nicht verwirklicht wurde. Nach dem Kriege gab man in Deutschland der Nation eine neue Deutung. Man griff zum Volkstumsgedanken zurück, den der Nationalsocializmus zum Durchbruch gebracht hat. Im Sinne dieses Volkstumsbegriffes ist nicht der Staat und die Nation, sondern das Volk das Primäre. Diese Deutung wurde selbst auf das Auslandsdeutschtum übertragen. Auch das Auslandsdeutschtum gehört zu demselben Begriffe des Volkes. Ja selbst den Boden, wo Auslandsdeutsche wohnen, rechnet man zum deutschen Boden. Demgegenüber muss festgestellt werden, dass der Nationalsozialismus exklusiver Natur ist. Er will nicht entnationalisieren. Dies folgt aus seiner neuen begrifflichen Prägung, folgt aber auch aus den amtlichen deutschen Erklärungen. Zum Schlusse meint Professor Szekfü, dass Ungarn aus seiner ganzen Geschichte heraus mit dem deutschen Rassenbegriff nichts anfangen könne und zu den alten ungarischen Traditionen zurückkehren müsse.

Zur Lage der ukrainischen Minderheit in Rumänien.

Der Lemberger ukrainische „Nowyj Tschas" befasst sich in einer ausführlichen Korrespondenz aus Czernowitz mit der Lage der ukrainischen Minderheit in der Bukowina. Der systematisch geführte Feldzug gegen das Ukrainertum wird fortgeführt. In der Korrespondenz ist die vollkommene Zertrümmerung des Schulwesens der Ukrainer besonders hervorgehoben. (Vor Übergang der Bukowina an Rumänien besassen die Ukrainer dieses Gebietes 2 ukrainische und 2 ukrainisch-deutsche Gymnasien; 1 ukrainische Lehrerbildungsanstalt, 2 land- und forstwirtschaftliche Schulen; 87 ukrainische, 2 ukrainisch-deutsche und 2 ukrainisch-rumänische Volksschulen). Wie dann in derselben Korrespondenz berichtet wird, ist kürzlich von dem rumänischen Patriarchen die Neuauflage des zuletzt 1916 aufgelegten und von dem damaligen Metropo-

liten Repta gutgeheissenen Gebetbuches für Kinder in der ukrainischen Sprache abgelehnt worden.

In dem Bericht des „Nowyj Tschas" heisst es hierauf: Der „Sieg", den die Rumänen so über das ukrainische Volkstum in der Bukowina erlangt haben, scheint vollständig. Man könnte nun glauben, jetzt bestünde für das Rumänentum eine „ukrainische Frage" nicht mehr. Doch nichts weniger als das... Als kürzlich in Craiova ein Kongress der rumänischen Studenten tagte, stand die „ukrainische Frage" im Mittelpunkt einer Aussprache. Es wurde auf die „ukrainische Gefahr" hingewiesen. Der Kongress widmete seine besondere Aufmerksamkeit der Frage einer weiteren Kolonisierung der ukrainischen Gebiete durch Rumänen.

Die ungarische Presse und das tschecho-slowakische Konkordat.

Diese Pressescha" entnehmen wir dem „Sonntagsblatt" vom 14. Juli 1935.

Zwischen der tschecho-slowakischen Regierung und dem Vatikan wurde eine Vereinbarung getroffen, laut der die Grenzen der Kirchendistrikte mit den Grenzen der Republik zusammenfallen. Demzufolge verliert der ungarische Fürstprimas die Jurisdiktion über jene Teile seiner Diözese, die heute in der Tschecho-Slowakei liegen. Wie verlautet, wird das diesbezügliche Konkordat demnächst amtlich verlautbart.

Die Budapester Blätter befassen sich sehr ausführlich und vielfach im Tone scharfer Ablehnung mit der Vereinbarung zwischen dem Vatikan und dem tschecho-slowakischen Staate. «*Uj Magyarság*» und «*Pesti Hirlap*» nehmen zum Konkordat im Leitaufsatze Stellung. In einem eigenen Aufsatze übt auch «*Magyarság*» am Konkordat Kritik. Aber auch die übrigen Blätter nehmen in sehr scharfer Form zu der Vereinbarung Stellung.

«*Magyarság*», «*Pesti Hirlap*» und «*Uj Magyarság*» schildern in ihren Aufsätzen die Verhandlungen, die zwischen der tschecho-slowakischen Regierung und dem Vatikan seit 15 Jahren geführt wurden. Die Blätter weisen darauf hin, dass die Tschecho-Slowakei anfangs die Hochburg antikatholischer Geistigkeit war. Allmählich aber rang sich Benesch, ein Führer der

Freimaurer, aus politischen Gründen zur Auffassung durch, dass er aus nationalen Ursachen die Versöhnung mit der Kirche anstreben müsse. Die Verhandlungen nahmen, mitunter die Form scharfer Auseinandersetzungen an. Der päpstliche Nunzius verliess schliesslich Prag. Die Verschlechterung der aussenpolitischen Lage der Tschecho-Slowakei hat nun Benesch dazu geführt, die Frage zwischen dem Vatikan und der Tschecho-Slowakei endgiltig zu regeln. Dem Scheine nach machte er Rom konzessionen. So z. B. gab er die 700.000 Kat.-Joch, die kraft der Bodenreform der Kirche weggenommen wurden, ihr wieder zurück. In geradezu demonstrativer Weise beteiligte er sich vergangene Woche am Prager Katholikentag und liess den Katholikentag vor den Aussenstehenden als ein religiöses Ereignis erscheinen, zu dem auch die amtliche Tschecho-Slowakei seelischen Kontakt habe. Das war aber alles nichts anderes, als kalte Berechnung und Politik, um sich vor der tschechoslowakischen Öffentlichkeit gewissermassen zu entlasten und auch um die nationalen Minderheiten sich seelisch gefügig zu machen. Wer Benesch kennt, weiss, dass er in derselben Seelenruhe, mit der er mit dem Vatikan verhandelt hat, auch mit Moskau verhandelt habe und jederzeit bereit sei, zu verhandeln.

Auffallend scharfe Kritik üben die Blätter vom ungarischen Standpunkte an dem Konkordat. Sie weisen darauf hin, dass das Konkordat durch die Gleichlegung der Diözesengrenzen mit den politischen Grenzen den Friedensvertrag von Trianon moralisch unterstütze. Besonders verurteilen die Blätter, dass durch das Konkordat tausendjährige kirchliche Einheiten zerschlagen und der Jurisdiktion der ungarischen Kirchenfürsten entzogen werden. Schliesslich weisen die Blätter darauf hin, dass durch das Konkordat das Ungartum der Tschecho-Slowakei den Entnationalisierungsbestrebungen ausgeliefert wird. Die Ungarn haben gehofft, dass man ein eigenes ungarisches Bistum errichten wird, oder dass zumindest ein ungarischer Koadjutor neben einzelne Bischöfe ernannt werde. Von alledem ist im Konkordat keine Spur. Das Ungartum wird sich nun darauf gefasst machen müssen, dass es auf die nationale Betreuung durch die Kirche nicht mehr rechnen könne, dass in ungarischen Gemeinden slowakische Pfarrer ernannt werden, dass die Jugenderziehung nicht in ungarischem Geiste erfolgen werde usw. Kein Wunder, wenn das Ungartum der Tschecho-Slowakei von dem

Konkordat mit Bestürzung Kenntnis nimmt. Ähnliche Bestürzung hat aber das Konkordat auch in Ungarn ausgelöst, wo man die Nachgiebigkeit des Vatikans sich nur dadurch erklären kann, dass er sich vom schlauen Benesch irreführen liess.

Von allen Blättern gibt bloss «*Uj Magyarság*» der Hoffnung Ausdruck, dass einzelne Bestimmungen des Konkordates vielleicht dennoch die Erziehung der ungarischen Jugend und deren religiöse Betreuung in der Muttersprache versehen werde. „Uj Magyarság" begründet diese Hoffnung *mit der amtlichen Auffassung der Kirche,* mit anderen Konkordaten, insbesondere aber mit dem deutschen Konkordat, „das bezüglich der sprachlichen Rechte der Minderheiten so weitgehende Garantien enthält, die im internationalen Recht einzig dastehen". «*Magyarság*» glaubt auch darauf hinweisen zu müssen, dass die Regierung sich während der Verhandlungen vielleicht nicht mit entsprechendem Nachdruck für die ungarischen Interessen eingesetzt habe.

«*Nemzeti Ujság*» hat zum Konkordat bisher noch nicht Stellung genommen.

Im «*Uj Nemzedék*» aber äussert sich der Führer der slowakischen Emigranten, Dr. Jedlicska. Er misst dem Konkordat nur eine juristische Bedeutung bei. Rom, das Reiche erstehen und zusammenbrechen liess, gibt durch das Konkordat kein Werturteil ab; es nimmt nur die Tatsachen hin, wie sie sind. Wenn nun der Freimaurer Benesch mit dem Konkordat dem Herrgott eine Kerze anzünden wolle, so möge er es tun. Der Herrgott habe aber noch nicht vergessen, dass Benesch erst vor einigen Wochen in Moskau auch dem Teufel eine Kerze angezündet hat.

Die Angelegenheit der röm. kath. konfessionellen Schulen vor dem Verwaltungsgericht.

Das Unterrichtsministerium verfügte mittels Verordnung Nr. 210555/1934, dass in den konfessionellen Elementarschulen von Carei-Mare, Taşnad, Foen, Petreşti, Urziceni, Sănisläui, Cămin und Ciumeşti statt der ungarischen die deutsche Unterrichtssprache eingeführt werde. Diese Schulen werden von den katholischen Kirchengemeinden der einzelnen Gemeinden erhalten,

welche bestimmten, dass die Unterrichtssprache die ungarische sein solle, da der Abschnitt 35. des Unterrichtsgesetzes dafür Recht einräumt. Die Kirchengemeinden hielten die rechtswidrige Verfügung des Ministers für verletzend und leiteten auf administrativem Wege das Verfahren dagegen ein. Fünf dieser Prozesse der Schulen und zwar die von Urziceni, Ciumeşti, Santaul-Mare, Petreşti und Câmin gelangten vor den Rat Nr. 1 der Tafel von Oradea, wo nach einiger Verzögerung am 3. Juni die erste meritorische Verhandlung war. In Vertretung der prozessführenden Kirchengemeinden erschien Dr. Elemér Patzkó, das Ministerium vertrat Advokat Dr. Banc, der es feststellen wollte, dass die Kirchengemeinden nicht prozessfähig seein, da nicht sie, sondern das Bistum Erhalter der Schulen sei. Nachdem er aufgefordert wurde, zu erklären, wodurch diese seine Behauptung begründet sei, gab er vor, der 3. Abschnitt des Gesetzartikels 19. enthalte die Bestimmung, das Bistum sei der Schulerhalter. Vertreter der Prozessführenden bewies, dass weder im Privat-Unterrichts-, noch im Kultusgesetz, noch im Elementarschulgesetz keinerlei solche Verfügung besteht, die Verteidigung also böswillig ist. Darauf erklärte der Vertreter des Staates, er weiss nicht, in welchem Gesetz dieser Abschnitt ist, denn das Ministerium hat es ihm so mitgeteilt. Nach meritorischer Verhandlung verkündete die Tafel folgendes: Sie verpflichtet das Ministerium, bis zur Tagsatzung am 19. Juni bekanntzugeben, in welchem Gesetz jener Artikel zu finden ist, den dessen Advokat nicht anzugeben weiss. An der am 19. Juni abgehaltenen Tagsatzung gab der Vertreter des Staates an, dass er seine Verteidigung auf den Artikel 19. des Konkordates begründet habe. Dr. Patzko bewies hierauf, dass laut Text des Konkordates das Bistum nicht Erhalter der Schulen ist, sondern im Artikel 19 sein Recht der Kontrolle dieser Schulen bestimmt ist. Trotzdem verschob die Tafel die Verhandlung der Angelegenheiten bis zum 18. September und verpflichtete die Prozessführenden, vom Bistum in Satumare eine Deklaration vorzulegen, wonach nicht das Bistum der Schulerhalter ist, ebenso einen Budget-Ausweis des Bistums von Satumare, und der prozessführenden Kirchengemeinden, aus dem hervorgeht, wer der Erhalter der Schulen ist.

In den übrigen Angelegenheiten wartet der zweite Rat die Entscheidung des ersten ab und wird wahrscheinlich die gleiche Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten bringen.

L'émigration des Turcs de la Nouvelle Dobroudja et la situation de la population bulgare de cette province.

M. Eugène Zamfirolou, ancien député au Parlement roumain et l'un des meilleurs connaisseurs des affaires de Dobroudja, fait publier dans le grand quotidien bucarestois le „Dimineatza", un article dont nous empruntons les passages suivants:

La population bulgare est entièrement composée d'agriculteurs qui travaillent leur terre avec la même passion que le paysan roumain et qui sont convaincus que la terre seule peut assurer leurs moyens d'existence. La pensée des argriculteurs roumains d'origine bulgare est dirigée vers leur terre. Il est facile de comprendre, par conséquent, quelle tragédie a dû naître dans l'âme de ces paysans, lorsqu'ils se sont vus dépossédés au profit de l'Etat et gratuitement d'un tiers de leurs biens de minime importance qu'ils détenaient en base d'anciens titres de propriété et acquis de père en fils.

Malgré cela, je dois avouer qu'ils se sont soumis sans murmure à la loi et je défie quiconque pourrait m'indiquer un seul cas d'insoumission. Il est possible que cette attitude soit due, dans une certaine mesure, à l'espoir que ces paysans avaient de se voir appliquer les dispositions de la loi du 1921 sur la réforme agraire en Olténie, Valachie, Moldavie et Dobroudja, en base de laquelle l'Etat devait leur remettre, contre paiement, par un petit lot sur les terres dont ils avaient été dispossédés gratuitement conformément à la loi de 1924. Ces agriculteurs roumains, d'origine bulgare, ont vu eux aussi que sur toute l'étendue de la Grande Roumanie les terres arables expropriées des particuliers ou propriété de l'Etat, ont servi à l'installation des paysans roumains et des paysans minoritaires des provinces annexées. L'espoir des habitants autochtones de la Nouvelle Dobroudja fut brisé, car pour des considérations postérieures à la loi agraire toute cette province a été considérée comme une région de colonisation et aux habitants locaux a été enlevée toute possibilité de se voir attribuer la moindre parcelle de terre arable.

Que s'est-il cependant passé dans les autres provinces ? Les Hongrois, les Saxons et les autres minorités ont reçu des terres comme en ont reçu les Roumains. Ce qui a été fait pour les minorités de l'Ardeal, de la Bucovine, de la Bessarabie et du Banat correspond à une conception supérieure de justice sociale qui aurait dû être appliquée sans aucune distinction à l'égard de toutes les minorités habitant le sol de la Roumanie.

La loi prévoit en Nouvelle Dobroudja un droit de préemption au profit de l'Etat lors de la vente des terres de cette province, ce qui empêche les habitants locaux d'origine bulgare d'acquérir même de petites parcelles, nécessaires à l'entretien de leurs familles. Ce droit de préemption, rarement exercé faute de crédits suffisants, est le plus souvent abandonné en faveur de certains protégés.

La population musulmane quitte la Roumanie. Dans le Royaume voisin, l'Etat bulgare ne possède pas de terres disponibles qui auraient pu être accordées à ceux des Bulgares de Roumanie qui voudraient s'expatrier. Ils sont tenus, par la force des circonstances, à demeurer dans leur province natale. Cette population s'accroit d'une façon normale d'après les lois de la nature. La terre arable qui constitue pour elle le seul moyen d'existence, est morcelée chaque année davantage par des héritages et des dots, et bientôt la propriété que possède une famille sera tellement réduite qu'elle ne pourra plus la nourrir. Toute une classe de bons travailleurs agricoles sera complètement appauvrie, ce qui n'est pas dans l'intérêt de l'Etat roumain.

En conclusion, M. Zamfirolou exprime l'espoir qu'il y aura quelqu'un pour assurer la responsabilité de réparer les injustices commises à l'égard de la population locale de la Nouvelle Dobroudja.

Dr. C. Grofşorean über Ständestaat und Minoritäten.

Der ehemalige Bürgermeister von Timişoara schrieb einen interessanten Aufsatz im „Banater Wirtschaftsblatt", betittelt „Der Ständestatt". In einem Teil seiner Ausführungen weist er darauf hin, wie der „Numerus valachicus" und der Begriff des

Ständestaates im Zusammenhange stehen. Diesen Teil des Aufsatzes geben wir folgend im Wortlaut wieder.

*

Obzwar es für den ersten Blick vielleicht befremdend wirkt, fühle ich mich dennoch gezwungen, die korporatistische Idee mit der nationalen Bewegung des Herrn A. Vaida-Voevod in Einklang zu bringen.

Der „Numerus valachicus" als Leitmotiv ist etwas Neues; ist die ureigenste Konzeption Dr. Vaida-Voevods. Als Begriff an sich, etwas sehr Altes, da es die Emanation der nationalen Idee ist, gleichgültig unter welchem Leitmotive es in Erscheinung tritt.

Diese vielverfemmte nationale Idee, die jetzt mit Riesenschritten – bei allen Herrenländer Europas – im Anmarsch ist, bedeutet kein Schlagwort, wie es sich so mancher liberal-kosmopolitischer Demokrat vorstellt – sondern ist ebenfalls die natürliche Begleiterscheinung jener Wirtschaftskrise, die die ökonomische Autarkie heraufbeschwor, infolge der Dezentralisierung der Weltmärkte. Diese wirtschaftliche Autarkie aber entfachte zwangsläufig die geistige Autarkie der Völker, aus eben denselben Gefahrmomenten, die eine Innenkonzentrierung der nationalen Kräfte erfordert, einen kollektiven Geist, dem Staatsleben zuzwingt.

Die Folge dieser – durch die historischen Gegebenheiten auferzwungene – Verteidigungsmethode der Völker ist in der nationalen Idee verankerte geistige Autarkie.

Auch der Numerus valachicus ist nur eine Begleiterscheinung dieser Autarkie und als solche entfaltet sie sich auf dem seelisch-geistigen Gebiete und wirkt sich im völkischen Gefühlsleben aus.

Eben aus diesen Gründen haben diese Bewegungen keine Programme und keine sozial-politischen Formen. Dr. A. Vaida-Voevod anerkennt dies in dem Momente, wo er – im Interesse seiner Bewegung — die Abänderung der Verfassung erstrebt.

Bei diesem historischen Meilenstein aber ergibt sich die logische Frage: in welchem Sinne wünscht Herr Dr. Vaida die neue Verfassungsreform? Welche sozialpolitische Form gedenkt Seine Exzellenz dieser Gefühlsbewegung zu geben?

Fragen, die die grossen Massen nicht interessieren, die unter dem Impulse des Gefühles aufmarschieren – die aber

für den Denker ausschlaggebend sind, wenn die ganze Bewegung nicht „verpolitisiert" werden soll — oder was noch bedauerlicher wäre: wenn die Aktion umstürzlerische Formen annehmen sollte, die zu Gewalttätigkeiten führen würden.

Um diesen Möglichkeiten vorzubeugen, ergibt sich die Notwendigkeit, der nationalen Bewegung jene sozialpolitische Form zu geben, die ihrem Geiste entspricht, ohne die Interessen der Minoritäten solcherart zu gefährden, dass sie sich dieser geistigen Autarkie nicht eingliedern könnten; da doch diese Autarkie nichts anderes ist als die Form der Selbstverteidigung im Lebenskampfe des Staates. Dieser Kampf aber ist der Kampf unser Allen um die nackte Existenz, die heute von aussenhin, von allen Seiten ständig gefärdet wird.

Natürlich müssen endlich einmal auch die Minoritäten Rumäniens dessen eingedenk werden, dass die ethnische Proportionalität ein sehr altes Prinzip des Minoritätenproblems war in der Doktrin, eben im Sinne der demokratischen Prinzipien schon längst durchgedrungen ist.

Da diese Gefühlsmomente der nationalen Idee aus derselben Quelle der ökonomischen Autarkie fliessen, wie die Prinzipien des Korporatismus, so muss man und kann man beide Bewegungen auf einem gemeinsamen Nenner einstellen und der geistigen Autarkie die sozialpolitische Form der ökonomischen Autarkie, dass heisst: die des Standestaates zu geben.

Eine andere geschichtliche Lösung ist undenkbar und Herr Dr. A Vaida-Voevod wird nur dann diese grösste Reform Rumäniens durchführen können, wenn

1. die Bewegung einen überparteilichen Rahmen erhält,
2. sie den Ständestaat anstrebt.

Tertium non datur!!

Urteile.

Eugen Domokos, Lehrer in Tileagd wurde zur Geldstrafe von 1000, resp. 200 Lei verurteilt.

An einem Feiertage liess der katholische Lehrer von Tileagd, Eugen Domokos am Schulgebäude die Nationalfahne anbringen, deren Stange grün und weiss angestrichen war. Es war damals windig, die Fahne wickelte sich auf die Stange, worauf der Gendarmerist feststellte, der rote Teil der rumänischen

Trikolore gibt mit der weiss-grünen Stange zusammen einen rot-weiss-grünen Effekt, der absichtlich hervorgerufen wurde. Auf Grund dieser Anklage verurteilte das Bezirksgericht von Oradea auf Grund des § 36 vom Strafgesetzbuch Domokos zu 1000, resp. 200 Lei Geldstrafe. Auf die Nullitätsklage des Verteidigers Advokaten Dr. Elemér Patzkó kam die Angelegenheit am 24. Mai vor die Sektion der Tafel, wo Patzkó vorbrachte, dass er den Tatbestand anerkennt und demzufolge um den Freispruch bittet, denn laut Artikel 36 hätte sein Klient eine solche Fahne gebrauchen sollen, welche gegenüber dem Staat eine feindselige Gesinnung simbolisiert und die der ministeriellen Verordnung gemäss zu gebrauchen verboten ist. Dies ist aber nicht der Fall, da nur die Stange beanstandet wurde, nicht aber die Fahne. Der Verteidiger brachte noch vor, dass selbst in dem Falle der Angeklagte nicht strafbar wäre, wenn er die ungarische Fahne aufgesteck hätte, denn auch diese simbolisiert keine feindselige Gesinnung und ihr Gebrauch ist auch nicht laut ministerieller Verordnung verboten. Die Tafel wies die Nullitätsklage ab.

Pen-Club-Geist und dessen Gegenteil.

Am 25. Juni urteilte das Clujer Kriegsgericht in Angelegenheit des 42 Jahre alten reformierten Priesters von Simişna und Gutsbesitzers Loránd Daday, der unter dem Namen Moses Székely schriftstellerte. Wegen seiner in Budapest herausgegebenen Romane „Zátony" und „Csütörtök" war er vor das Kriegsgericht gekommen.

Laut Klageschrift hatte er mit seinen Romanen in Budapest gegen den rumänischen Staat aufgereizt. Darin waren auch die Namen jener rumänischen Intellektuellen aufgezählt, denen der Autor im Wege seines Budapester Betrauten von seinem letzten Werke je ein Exemplar schicken liess.

Nach Verlesung der Anklage erklärte Daday auf die Frage des Präsidenten, er fühle sich nicht schuldig, er habe nicht hetzen wollen, sondern nur literarische Ziele verfolgt.

Präsident: Wie beurteilen Sie das, was Sie im „Csütörtök" über Aussenminister Titulescu schreiben, vom literarischen Gesichtspunkt?

Angeklagter: Wie eine Karrikatur. In rumänischen Blättern erscheinen sozusagen täglich ähnliche Dinge.

Der Schriftsteller spricht danach von seinem Roman „Zátony", den er noch zurzeit verfasste, als er, wie jeder Ungar, noch nicht an das Bestehen der geänderten Grenzen glaubte. Der Roman hetzt nicht und klagt nicht an, erregt keinerlei Hass gegen die Mehrheitsangehörigen. Bezüglich der Skoda-Affäre schreibt er im zweiten Werk nicht nur über die rumänische, sondern über die internationale Korruption.

– Ich fühle mich nicht Prophet, – sagt Daday, – doch glaube

ich, dass die Zeit kommen wird, da diese Werke in niemandes Seele Zwiespalt hervorrufen werden.

Präsident: Warum sandten Sie Ihren Roman den Herren Maniu und Vaida?

Angeklagter: Aus Ehre.

Verteitiger bemerkt vor dem Kriegsgericht, der gewesene Ministerpräsident Alexander Vaida-Voevod wäre geneigt, sich in dieser Angelegenheit zu äussern, wenn er in entsprechender Form zur Verhandlung eingeladen würde. Dies geschieht und eben die Aussagen des gewesenen Ministerpräsidenten bilden den interessantesten Teil der Verhandlung.

Der Präsident frägt Vaida: Haben Sie das Werk „Csütörtök" gelesen?

Vaida: Ja.

Präsident: Welche sind Ihre Eindrücke?

Vaida: Ich denke vielleicht nicht sachlich, glaube aber, dass man di Wahrheit je nach den verschiedenen Auffassungen irgendwo in der Mitte suchen muss. Wegen meiner politischen Rolle war ich in letzter Zeit vielen Angriffen ausgesetzt. Meiner Meinung nach ist der Verfasser, obwohl er alle Privilegien, sei es als Individuum. sei es als Mitglied seiner Nation, verloren hat, vollkommen sachlich.

Danach zitiert der gewesene Ministerpräsident einen bezeichnenden Abschnitt aus dem Roman, worin der Verfasser die rumänischen Studenten als karaktervoll hervorhebt, weiterhin verbreitet er sich über den politischen Teil des Werkes, in dem das tragische Schicksal eines rumänischen Advokaten dargestellt wird. Es ist wahr, dass Daday mich hier in ungünstiges Licht stellt – er schreibt, ich habe eine 40-jährige Freundschaft von mir geworfen.

Unter uns sagen wir uns oft gegenseitig ins Gesicht – so setzt Vaida seine Zeugenschaft fort, – dass wir Diebe und Feinde des Vaterlandes sind. Das ist unser Vorrecht, aber so viel wir auch streiten, in entscheidenden Augenblick tritt doch das Staatsinteresse in den Vordergrund. Wenn aber ein Minderheitsangehöriger das tut, so missfällt uns das. Vom Standpunkt der Erziehung bedeutet dieses Buch mir viel: ich selbst liesse Dadays Bücher ins Rumänische übersetzen, damit sämtliche Minister und Staatsmänner sie lesen können. Mag endlich jeder Rumäne sehen, wie die Anderen die Lage beurteilen. Die politischen Prozesse müssen schon einmal abgeschlossen werden. Jedermann mag sich vor jedem Forum als das bekennen, was er ist: Ungar, Jude, oder was immer.

Ich halte Daday nicht für schuldig, denn dieser Roman ist mir ein Spiegel, worin ich meine eigenen politischen Fehler sehen konnte.

Alexander Vaida erwähnt im folgenden, dass der Grossvater Daday's, Elek Daday noch ein Gentry mit extrem chauvinistische Ansichten, sein Vater aber schon viel nüchternerer

Gesinnung war. Die dritte Generation vertritt Loránd Daday, der noch viel weniger Chauvinist ist, wonach man hoffen kann, dass die vierte mit den Rumänen ganz ausgesöhnt sein wird. Es liegt im Interesse des Staates, setzt Vaida fort, dass wir gegenüber den Minderheitsliteraten nicht übermässig streng seie. Bitte sich nur zu vergegenwärtigen, welche Strafe wir jenem erteilen müssten, der über uns nicht sachlich, sondern tatsächlich beleidigend schreibt.

Präsident: Ist Ihrer Meinung nach das Buch Loránd Dadays hinsichtlich der Sicherheit des Staates gefährlich?

Vaida: (Mit bestimmter Betonung): Nein!

Das Kriegsgericht verkündet nach kurzer Beratung das Urteil:

Das Kriegsgericht betrachtet Dr. Loránd Daday reformierten Geistlichen von Simişna mit Schriftstellernamen Moses Székely, wegen seiner Romane „Zátony" und „Csütörtök" in der Agitation gegen den Staat als schuldig und verurteilt ihn auf Grund des Abschnittes 6 des Militär-Strafgesetzbuches Artikel 11 zu 6 Monaten Arrest, 10.000 Lei Geldstrafe, und 10 Jahren Verlust seiner politischen Rechte.

*

Im Anschluss an die Verurteilung Loránd Daday's richtete der bekannte Bühnenschriftsteller Victor Eftimiu, Präsident des Pen-Clubs, folgendes Schreiben an den Oberredakteur der Zeitung „Patria", Aurel Buteanu: „Im Interesse der Freiheit der Literatur bitte ich Sie, meinen Protest in Ihrem Blatte bekanntzugeben. Das Kriegsgericht von Cluj hat meinen ungarischen Schriftsteller-Kollegen Loránd Daday verurteilt. Nach diesem Urteil sollte die Mehrheit der Schriftsteller sich in die Salzbergwerke begeben. Victor Eftimiu, Präsident des Pen-Club." Die „Patria" brachte diesen offenen Brief an auffallender Stelle, der in Cluj, aber auch unter den Pen-Club-Mitgliedern grosses Aufsehen erregte.

Professor Ion Sân-Giorgiu, Sekretär des Pen-Club tat vor dem Mitarbeiter eines Bucureştier Tagblattes über das Telegramm Eftimius folgende Äusserung: „Ich bin empört über die Geste meines Kollegen Eftimiu. Eftimiu, der doch Vorsitzender des Clubs ist, erklärt sich solidarisch, ohne die Club-Mitglieder zu fragen, mit einem Verleumder des Landes, dem ungarischen Schriftsteller Loránd Daday. Ich will nicht mit dem Präsidenten unterhandeln, der jetzt abwesend ist, ich glaube, er hält sich in Budapest oder Wien auf. Meinem Gewissen schulde ich aber, vor der Öffentlichkeit gegen die Geste des Präsidenten des Pen-Club in solch einer schwerwiegenden nationalen Frage zu protestieren. Um die Klärung der Situation zu beschleunigen, habe ich von meiner Sekretärstelle im Club abgedankt. Die dringend zu berufende ausserordentliche Generalversammlung muss die Sachlage bereinigen, namentlich die Frage, ob eine rumänische literarische Gesellschaft Beschützer der Vaterlandsverräter sein könne?

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.